

Ersteller: B. Kempf
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-58/2026
Datum, 31.03.2026

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge

Termin

Gemeindevertretung

23.04.2026

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Sachdarstellung:

Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgt die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist in der Hauptsatzung unter § 3 Abs. 2 mit fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festgelegt.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S.1 HGO).

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Die Wahlvorschläge müssen nach § 55 Abs. 3 HGO schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber von einer Unterzeichnung der Wahlvorschläge ausgeht. Hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z.B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden sind.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S.1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Zur Wahlvorbereitung wird gebeten, möglichst bis zum Sitzungstag, 12:00 Uhr, Vorschläge oder einen gemeinsamen Wahlvorschlag bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Als Vertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung werden einstimmig folgende Gemeindevertreter gewählt:

1. xxxx

2. xxxx
3. xxxx
4. xxxx
5. xxxx